

Die jugendgerechte Ausgestaltung der Jugendberufsagenturen

In diesem Beitrag wird die jugendgerechte Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen¹ anhand folgender Aspekte diskutiert: Zum einen geht es um die Frage, ob die Jugendberufsagenturen mit ihren Angeboten die jungen Menschen überhaupt erreichen, zum anderen werden die jugendgerechte Ausgestaltung der Beratung und Förderung sowie die Möglichkeit, Jugendliche in Jugendberufsagenturen zu beteiligen, erörtert.

Im Jahr 2013 wurde erstmalig über den Koalitionsvertrag die flächendeckende Einführung von Jugendberufsagenturen veranlasst. Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II, III und VIII (Grundsicherung für Arbeitslose, Arbeitsförderung und Kinder- und Jugendhilfe) für unter 25-Jährige sollten gebündelt werden, um „den erfolgreichen Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwache Jugendliche (zu) erleichtern und gezielt (zu) begleiten“ (DV 2015, 5). Trotz unterschiedlicher rechtlicher Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen soll es in Jugendberufsagenturen eine gemeinsame Verantwortung geben, insbesondere bei „Junge(n) Menschen, die wegen ihrer sozialen oder individuellen Förderbedarfe auf Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration angewiesen sind“ (ebd., 7). Trotz dieser gemeinsamen Verantwortung der Rechtskreise handelt es sich bei Jugendberufsagenturen nicht um rechtlich selbstständige Institutionen, die über eigene Haushalte oder Personal verfügen: „Die jeweiligen Träger sind für die einzelnen Fälle verantwortlich und tragen die Kosten. Jugendberufsagenturen sind vor allem örtliche Kooperationsprojekte“ (BA 2021).

Die drei beteiligten Rechtskreise in Jugendberufsagenturen unterliegen nicht nur unterschiedlichen Rahmenbedingungen, sie sprechen auch unterschiedliche Sprachen: Fördern und Fordern treffen auf Freiwilligkeit, Komm-Strukturen auf aufsuchende Arbeitsansätze, Eingliederungsvereinbarungen auf Hilfepläne, Bildungslieferanten auf freie Träger als Partner in der Jugendhilfe, Vergabe auf Zuwendungsrecht und last but not least: „Kund/innen“ auf junge Menschen. Und hier handelt es sich nicht nur um verschiedene Begrifflichkeiten, sondern um unterschiedliche Menschenbilder, Arbeitsphilosophien und Steuerungswünsche. Verständigungsprozesse über Haltungen, Menschenbilder, Arbeitsweisen etc. müssen geführt werden, ohne dass der eigene Rechtskreis seine Rahmenbedingungen verändert. Und wie kann diese gemeinsame Arbeit „jugendgerecht“, also „Jugendlichen gerecht werdend“ oder „Jugendlichen gemäß“ (Duden 2020) umgesetzt werden?

¹ Der Einfachheit halber werde ich immer von Jugendberufsagenturen sprechen, anders benannte und gewachsene Strukturen der Kooperation über die Rechtskreise hinweg sind aber auch eingeschlossen.

In allen Politikbereichen hat die Frage danach, ob die Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen gesehen und Jugendliche beteiligt werden, zu Recht Einzug gehalten. Auch bei Jugendberufsagenturen stellt sich die Frage, ob und wie sie in ihrer Arbeit den alterstypischen Herausforderungen der Jugendphase gerecht werden. Im 15. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2017) wurde deutlich, dass Jugendliche zeitgleich drei Herausforderungen zu bewältigen haben: Neben der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung stellen die Verselbstständigung und die Selbstpositionierung in der Gesellschaft weitere, wichtige Entwicklungsaufgaben dar. Junge Menschen sind folglich in einer Entwicklungsphase, die ihnen vieles gleichzeitig abverlangt. Welchen Beitrag leisten Jugendberufsagenturen, Jugendlichen die Zuversicht zu vermitteln, dass die Zukunft bewältigt werden kann? Zu dieser Zukunft zählt nicht nur die Aussicht auf eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, sondern auch das sichere Gefühl, in eine lebenswerte Gesellschaft hineinzuwachsen:

„Für die Gestaltung von Jugendberufsagenturen ist ... die Perspektive der Jugendlichen und jungen Erwachsenen von entscheidender Bedeutung. Von ihren Bedarfen ausgehend sollten alle Angebote konzipiert und die Haltungen sowie das konkrete Handeln der Leitungs- und Fachkräfte abgeleitet werden“ (AGJ 2015, 3).

Im Folgenden soll unter drei Gesichtspunkten aufgezeigt werden, was eine jugendgerechte Gestaltung von Jugendberufsagenturen bedeuten kann.

Erreichbarkeit und Ausgestaltung analoger und virtueller Jugendberufsagenturen

Wie sollte eine Anlaufstelle, analog oder virtuell, aussehen, die den Jugendlichen in dieser herausfordernden Lebensphase gerecht wird und alle jungen Menschen zwischen 15 und 25 Jahren erreicht? Wie müssen Konzepte aussehen, damit reale Orte der Jugendberufsagenturen oder virtuelle Jugendberufsagenturen auch die Jugendlichen, die die Hilfe aus mehreren Rechtskreisen benötigen, ansprechen?

Mit virtuellen Jugendberufsagenturen sind Websites und virtuelle Räume gemeint, welche die Angebote der rechtskreisübergreifenden Kooperation und beruflichen Integration ergänzend virtualisieren bzw. digitalisieren. Die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger hat zusammen mit Medienexpert/innen deren jugendgerechte Gestaltung geprüft und ist zu einem anschaulichen Ergebnis ge-



Birgit Beierling,
Dipl.-Sozialwissenschaftlerin, ist Referentin für Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband, Berlin.
E-Mail: jsa@paritaet.org

kommen: Allen Jugendlichen sollte über den virtuellen Weg „ein niedrigschwelliger, lebensweltorientierter Zugang zu den realen Angeboten der Jugendberufsagenturen ermöglicht werden“ (BAG ÖRT 2020, 2). Mit dieser Zielsetzung hat die BAG ÖRT u.a. folgende Handlungsempfehlungen formuliert:

- die Webseite ist leicht zu finden (URL und Name der Jugendberufsagentur sind eindeutig),
- primär werden die Jugendlichen angesprochen,
- die optimierte Ansicht der Webseite erfolgt auf dem Smartphone (nach dem Motto „weniger ist mehr“ und „mobile first“),
- die Jugendberufsagentur präsentiert sich geschlossen als ein Ansprechorgan,
- das primäre Ziel besteht darin, die Jugendlichen auf der Website zu halten und zur Kontaktaufnahme zu bewegen (der erste Eindruck ist entscheidend),
- sowohl eine proaktive Kontaktaufnahme der Jugendlichen (über Telefonnummer, Anschrift, Social Media Accounts der Jugendberufsagentur) als auch eine passive Kontaktmöglichkeit sind gegeben (Hinterlassen der Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse der Jugendlichen ist möglich).

Die Gestaltung der Webseite sollte entsprechend dieser Handlungsempfehlungen einen attraktiven ersten Eindruck vermitteln und mit Kurzaussagen, Zitaten, Illustrationen und Bewegtbildern (Videos) sowie in einfacher Sprache die Jugendlichen erreichen. Hilfreich sei es, wenn die Webseite durch Personalisierung schnell die Bedarfe der Jugendlichen erkennt. In jugendgerechten Öffnungs- und Beratungszeiten wäre eine Online-Beratung über einen Chat eine gute erste Kontaktaufnahmemöglichkeit, die einen fundierten Beratungsprozess ergänzen, nicht ersetzen kann.

Die Erkenntnisse zur virtuellen Jugendberufsagentur lassen sich auf die Anforderungen an die realen Räume der Jugendberufsagenturen übertragen und sollten bei der Wahl und Gestaltung von Räumlichkeiten berücksichtigt werden: Das Haus „Jugendberufsagentur“ ist leicht zu finden und der Eingangsbereich freundlich und für Jugendliche ansprechend gestaltet. Junge Menschen halten sich hier gerne auf, fühlen sich hier willkommen. Das „Jugendberufsagentur-Haus“ ist auch abends geöffnet, um den Jugendlichen attraktive Beratungszeiten zu bieten. Ohne große Hindernisse ist eine Ansprechperson erreichbar, der es gelingt, die Jugendlichen einzubinden, bis ihnen ein/e fachkundige/r Ansprechpartner/in vermittelt wird. Eine mögliche Wartezeit kann jugendgerecht überbrückt werden, da nicht nur kostenloses WLAN, sondern auch ein Zugang zu entsprechender Hardware zur Verfügung gestellt wird. Auf diesem Wege ist das Nutzen von Spielen, Recherchen, Messengerdiensten etc. möglich; es können

aber auch Chatanfragen an die Jugendberufsagentur selbst in dieser Wartezone getätigt werden.

Ob alle Jugendlichen erreicht werden, kann am besten über die Erreichbarkeit und Zufriedenheit der Nutzer/innen selbst geprüft werden (z.B. in Form eines „Jugend-TÜVs“). Durch Einbezug von Jugendsozialarbeitsprojekten vor Ort kann die Frage beantwortet werden, ob auch die jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der beruflichen und sozialen Integration den Weg in die Jugendberufsagentur finden. Die Erfahrungen während der Corona-Pandemie haben deutlich gezeigt, wie wichtig die Erreichbarkeit von Jugendberufsagenturen für junge Menschen ist.

Diese visionäre Zielformulierung setzt zugegebenermaßen ein radikales Umdenken von einer Behörde zu einem Haus für Jugendliche und junge Erwachsene voraus. Nur wenige Jugendberufsagenturen sind in früheren Jugendhäusern oder Jugendberatungshäusern entstanden und bringen gute Voraussetzungen für eine solche jugendgerechte Ausgestaltung mit. Andere Häuser müssen grundlegend umgestaltet werden.

Ausgestaltung einer jugendgerechten Beratung und Förderung

Die ersten Hürden werden zwar über niedrighschwellige Zugänge überwunden, aber das nachhaltige Aushängeschild einer Jugendberufsagentur sind ihre Leistungen für die jungen Menschen. Arbeitet die Jugendberufsagentur mit Konzepten, die Jugendliche ansprechen, erreichen und optimal fördern?

Jugendgerecht gestaltete *Beratungsangebote* bieten neben der Komm-Struktur der beteiligten Behörden auch aufsuchende Angebote im umliegenden Sozialraum an. Der Umgang mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist wertschätzend und setzt an ihren Ressourcen und Kompetenzen an. Auf die soziale und biografische Situation der Jugendlichen wird eingegangen. Die Förderung der Selbstständigkeit des jungen Menschen steht immer im Mittelpunkt. „Auf gesetzlich vorgeschriebene, pauschale Sanktionen wird verzichtet. Angemessene Grenzen und wirksame Konsequenzen werden personen- und sachgerecht aufgezeigt“ (AGJ 2015, 3). Um diese Arbeit leisten zu können, gibt es in den Jugendberufsagenturen verlässliche Strukturen und konstante Ansprechpersonen, die einen vertrauensvollen Beziehungsaufbau zu den jungen Menschen und in der Kooperation zu weiteren Förderangeboten in der Region ermöglichen.

Für die von den drei Rechtskreisen jeweils angebotenen *Fördermaßnahmen* heißt das, dass deren Inanspruchnahme durch die Jugendlichen freiwillig ist und auf Eigenmotivation basiert. Im Mittelpunkt aller Angebote steht die Förderung der Selbstständigkeit und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Die entwickelten (und eingekauften) Förderungen sind individuell und bedarfsgerecht gestaltbar und zeitnah einsetzbar. Auf die soziale

und biografische Situation der einzelnen Jugendlichen kann in den Förderangeboten eingegangen werden.

Aufsuchende Ansätze sind selbstverständlicher Bestandteil der *Gesamtangebotsplanung*. Junge Menschen können durch das Jahr hindurch Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen und müssen nicht auf den Beginn des nächsten Maßnahmejahres warten. In allen Förderangeboten ist politische Bildung ein Bestandteil, um auch im Bereich der beruflichen Bildung von Jugendlichen neben den Teilnehmungsformaten einen Beitrag zur Demokratiestärkung zu leisten.

Jugendliche mit einem hohen Förderbedarf erhalten ein lebensweltorientiertes Beratungsangebot und eine bedarfsgerechte, rechtskreisübergreifende Förderleistung. Eine Möglichkeit dazu bietet der Paragraph 16h SGB II. Er kann durch einen auch in der Jugendhilfe etablierten Träger umgesetzt werden und die soziale Infrastruktur in einer Region einbeziehen. Es kann sichergestellt werden, dass kein Jugendlicher im Laufe der Förderung wegen formaler Voraussetzungen ausgeschlossen werden muss. Leider gibt es neben der Umsetzung des § 16h SGB II wenig Förderungen, die Gestaltung und Finanzierung mindestens zweier Rechtskreise zulassen, sodass die betroffenen Jugendlichen eine gemeinsame Förderung erleben können. Die Möglichkeit der freien Förderung nach § 16f SGB II könnte mehr genutzt werden, stellt sie doch gerade für die ganzheitliche Förderung von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren eine Chance für gemeinsames Handeln mehrerer Rechtskreise dar. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat sich im Kontext der Diskussion um die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zusätzlich für gesetzliche Regelungen in den drei Sozialgesetzbüchern ausgesprochen, sodass eine geregelte Mitfinanzierung von erweiterten Förderangeboten durch den jeweils hinzugezogenen Rechtskreis in Jugendberufsagenturen möglich wird (Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2020, 7 ff.).

Beteiligung von Jugendlichen – Demokratie leben in Jugendberufsagenturen

Die Erkenntnisse des 16. Kinder- und Jugendberichts (BMFSFJ 2020) aufgreifend sollte bei der Beteiligung von Jugendlichen in Jugendberufsagenturen zwischen formaler Beteiligung und der wirksamen Beteiligung der Jugendlichen im Rahmen ihrer individuellen Beratung und Förderung (Demokratie als Erfahrung) unterschieden werden.

Formale Teilnehmungsformate

Im Kontext von Jugendberufsagenturen lassen sich formale Teilnehmungsformate durch Jugendkonferenzen, -parlamente, -beiräte etc. denken. In den ersten beiden Jahren der „Jugendberufsagenturbewegung“ wurden Jugendkonferenzen mitgedacht. Nur an wenigen Standorten hat sich aber eine strukturierte Beteiligung von Jugendlichen etabliert.

Solche Strukturen müssen nicht nur initiiert, sondern auch fachlich begleitet und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden sowie als tatsächliche Beteiligungsformate mit Entscheidungsmöglichkeiten konzipiert sein.

Ein Good Practice-Beispiel stellt Dortmund dar. Hier wurden gute Erfahrungen mit Jugendkonferenzen gemacht, die seit der Gründung der Jugendberufsagentur stattfinden und eng verzahnt mit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Dortmund sind. Sie gestalten die Arbeit im Übergang Schule und Beruf dementsprechend mit. Leider ist das eher die Ausnahme. Und da die wichtigste Zielgruppe von Jugendberufsagenturen die Jugendlichen sind, für die die gemeinsame Förderung mehrerer Rechtskreise notwendig ist, sind diese Beteiligungsformate auch besonders herausfordernd. Aus meiner Sicht besteht ein deutlicher Handlungsbedarf, einerseits um Jugendkonferenzen o.Ä. zu einem selbstverständlichen Teil von Jugendberufsagenturen zu entwickeln und andererseits Jugendbeteiligungsformate so zu gestalten und professionell begleiten zu lassen, dass gerade die Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf berücksichtigt werden können.

Beteiligung bei der Gestaltung der Beratung und Förderung

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung junger Menschen an ihrer Förderung selbstverständliches Gebot. Inwieweit kann dieser Anspruch auch in den Rechtskreisen SGB II und III umgesetzt werden? Grundsätzlich benötigen partizipative Formen der Beratung mindestens Freiwilligkeit, ausreichend Beratungszeit und ein prinzipiell offenes Beratungsergebnis. Der Beratungsprozess wird erst als gelungen abgeschlossen, wenn die/der Jugendliche selbst es so wahrnimmt. Daher ist zu fragen: Müsste nicht im SGB II auf pauschale Sanktionen verzichtet werden, um eine vertrauensvolle Beratungssituation zu sichern? Gelingt es in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, die Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten? Achten alle Beteiligten darauf, dass die Jugendlichen einbezogen und sie auf den von ihnen gewählten Lebenswegen beratend und unterstützend begleitet werden? Dazu gehört auch die Akzeptanz von Umentscheidungen und veränderten Erkenntnissen und Einschätzungen der Jugendlichen.

Beteiligungsmöglichkeiten während der Maßnahmeförderung

Hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten während der Maßnahmeförderung ist zu fragen: Können Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb der Fördermaßnahme eigene Entscheidungen treffen? Gibt es Wunsch- und Wahlrechte, was die durchführenden Träger angeht? Können sie innerhalb einer Förderung Optionen wählen, beispielsweise sich entscheiden, einzelne Bausteine des Förderangebotes nicht zu nutzen? Kann die Förderung bei Bedarf individuell umgestaltet werden? Sind diese Formen der selbstwirksamen Beteiligung der betroffenen jungen Menschen an der Förderung selbst mit den Rahmenbedingungen der Vergabe überhaupt vereinbar? Muss nicht im Vergabeprozess die Förderung einzelner Teilnehmer/innen so abschließend beschrieben wer-

den können, dass die angefragte Leistung auch ohne Kenntnis der betroffenen jungen Menschen bereits bei der Preisermittlung feststeht? Kann der junge Mensch unter solchen Rahmenbedingungen eine wirksame Beteiligung erleben?

Auch die in jüngster Zeit unternommenen Versuche der Bundesagentur für Arbeit, über eine Stundenpreisregelung mehr Individualität und Flexibilität trotz Vergabe zu erreichen, stellt keine Lösung dar. Für junge Menschen ist nicht die Anzahl der erhaltenen Förderstunden ausschlaggebend, sondern eine Förderung, die ein vertrauensvolles Gegenüber schafft, das Mut macht, auf die persönlichen Lebenssituationen reagiert und wohlwollend immer dann zeitnah zur Seite steht, wenn es nötig ist. Auch in der Stundenpreisregelung sind spontane Anpassungen, die der aktuellen Lebenssituation des jungen Menschen gerecht werden, nicht zwischen den Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften aushandelbar, sondern nur über Mitarbeitende der Jobcenter und Arbeitsagenturen zu entscheiden.

Fazit

Sind wir nach sechs Jahren Praxis mit Jugendberufsagenturen auf dem Weg zu einem jugendgerechten Angebot der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit?

Haben wir mit Jugendberufsagenturen eher eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden auf den Weg gebracht, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Behördenarbeit effektiver zu gestalten, oder ist es tatsächlich gelungen, Jugendlichen bessere Startchancen in den Beruf zu geben? Haben wir Förderbedingungen geschaffen, sodass die jungen Menschen sich einbringen können und für sich eine wirksame Beteiligung erleben? Erst wenn wir diese Fragen bejahen können und uns auf den Weg zu mehr jugendgemäßer Ausgestaltung begeben haben, tragen wir mit Jugendberufsagenturen zu einer chancengerechteren Bewältigung der Jugendphase bei. Und auch die in Jugendberufsagenturen angebotenen Förderungen könnten so nachhaltiger wirken.

Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen – Positionspapier der AGJ, Berlin.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2021): Jugendberufsagenturen: Arbeitsbündnis für bessere Integration Jugendlicher, <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/jugendberufsagenturen> (12. Februar 2021).

BAG ÖRT – Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e.V. (2020): Virtuelle Jugendberufsagenturen – Handlungsempfehlungen für eine jugendge-

rechte Ansprache bei virtuellen Angeboten, Überarbeitete und ergänzte Neuauflage inklusive einer Checkliste, Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht, Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter, Berlin.

Duden (2020): Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl., Mannheim u.a.

DV – Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-unterstuetzung-am-uebergang-schule-beruf-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-gelingende-zusammenarbeit-an-den-schnittstellen-der-rechtskreise-sgb-ii-sgb-iii-und-sgb-viii-1859,604,1000.html> (17. März 2021).

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2014): Eckpunktepapier „Gestaltung von ‚Jugendberufsagenturen‘ – Impulse und Hinweise aus der Jugendsozialarbeit“.

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2020): Zwischenruf „Impulse für die bevorstehende SGB VIII-Reform aus Sicht der rechtskreisübergreifenden Förderung am Übergang von der Schule in den Beruf“.